

**Gebührensatzung vom 13. Dezember 1974  
zur Satzung über die Abfallbeseitigung  
in der Gemeinde Schöppingen**

**in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 03.05.2022**

Aufgrund der § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW. S. 656) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV.NW. S. 217) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 4. Dezember 1974 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der im § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen genannte Personenkreis.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Absatz 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlußberechtigten oder Anschlußpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf dem Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

**§ 2**

- (1) Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter.

Die Jahresgebühr beträgt:

a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	174,84 €
b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	149,40 €
c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	291,00 €
d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	284,88 €
e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	140,76 €
f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	273,72 €
g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	7,68 €
h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	6,72 €
i) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €.

- (2) Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Müllfraktionen gebührenfrei erhoben:

Altglas  
Altkleider/Schuhe  
Altmetall  
Ast- und Strauchwerk (inkl. Laub, Rasenschnitt und Vertikutiermaterial)  
CDs und DVDs (ohne Schutzhüllen)  
Styropor (nur aus Verpackungen)  
Elektro- und Elektronikschrott  
Möbelholz  
Sperrmüll  
Kühlgeräte  
Pappe/Kartonage  
Papier/Zeitschriften  
PE-Folien  
Leichtverpackung (LVP)

- (3) Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Entgelte incl. MwSt. durch den Betreiber des Wertstoffhofes erhoben:

Restmüll (1m <sup>3</sup> -Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	25,00 €
Bauholz (1m <sup>3</sup> - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
Baumischabfälle inkl. Tapetenreste (1m <sup>3</sup> - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	50,00 €
Bauschutt (1m <sup>3</sup> - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
PKW-Reifen (Stück)	3,00 €
LKW Reifen (Stück)	8,00 €

### § 3

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

### § 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.